

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundespräsident Alain Berset  
3003 Bern

per Mail an:  
[stabsstelledirektion@bak.admin.ch](mailto:stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Bern, 1. Februar 2023

## **Änderung der Filmverordnung (FiV) sowie neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat sich aktiv für die Annahme des Filmgesetzes in der Volksabstimmung vom vergangenen Mai eingesetzt und ist mit den im Rahmen dieser Vernehmlassung dazu vorgeschlagenen Änderungen der Filmverordnung (FiV) sowie mit den Bestimmungen der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) weitgehend einverstanden. Die folgenden drei Punkte möchten wir hervorheben beziehungsweise kommentieren:

- Die unter Artikel 3 Buchstaben an der FQIV festgehaltene Definition des Begriffs *"Filmangebot"* ist dahingehend entscheidend, dass sie explizit nicht nur *"anrechenbare Filme"*, sondern ebenso *"Kataloge von Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können"* umfasst. Damit werden die **Streaming Plattformen kohärent und ausnahmslos in die Quoten- und Investitionspflicht einbezogen**, was eine der Hauptmotivationen der Revision des Filmgesetzes war.
- **Entsprechend dem parlamentarischen Willen deckt die neue FQIV nicht nur klassische Filme, sondern ebenso Serien ab, beziehungsweise sind Letztere ebenso anrechenbar wie Erstere. Dies unterstützen wir mit Nachdruck.** Die dazu an vielen Stellen der Verordnung nötigen Unterscheidungen bei Bestimmungen zur Dauer oder Anzahl von Filmen beziehungsweise Serien scheinen uns stringent, mit einer kleinen Ausnahme bezüglich Artikel 7 Absatz 1. Letzterer besagt, dass bei Serien jede Staffel als ein Titel gilt. Diese Bestimmung müsste allenfalls weiter präzisiert werden, denn das Spektrum von Staffeln ist relativ breit und reicht gemeinhin von etwa 4 bis zu 10 Episoden, was auf die Gesamtlänge gerechnet einen grossen Unterschied machen kann.

- Die Weiterführung der **Ausnahme für Schweizer Fernsehkanäle, Aufwendungen "für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz"** bis zu einem Maximalbetrag von 500 000 Franken pro Jahr an die Investitionspflicht anrechnen zu können, entspricht dem gesetzlichen Wortlaut und wird durch Artikel 14 der FQIV präzisiert. Wichtig ist dabei insbesondere Absatz 3, welcher für diese Aufwendungen explizit die Anwendung **"markt- oder branchenüblicher Ansätze"** festlegt. An dieser Bestimmung sollte unbedingt festgehalten werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär